

Rechtliche Anmerkungen zur Nutzung des Begriffs „Genossenschaften“

1. Nutzungsbedingungen für Genossenschaften, die in der Rechtsform eG firmieren

Genossenschaften, die in der Rechtsform eG firmieren, sind nach § 17 Abs. 2 GenG Kaufleute i. S. des HGB. Daher finden auf sie die handelsrechtlichen Vorschriften über die Handelsfirma Anwendung (§§ 17 ff. HGB).

Die Firma ist der Name der eG, unter dem sie ihre Geschäfte betreibt und ihre Unterschrift abgibt (§ 17 Abs. 1 HGB). Die Firma dient der Individualisierung und damit der Kennzeichnung der eG als juristischer Person. Ebenso der Unterscheidung gegenüber Dritten. Es gilt damit auch das **Irreführungsverbot** des § 18 Abs. 2 HGB. Damit darf die Firma „keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.“ (z. B. ein geografischer Bezug wie „Berliner Wohnungsgenossenschaft“ ist nur dort möglich, wo dem Unternehmen in dem bezeichneten Gebiet ggü. Mitbewerbern eine herausgehobene Marktstellung zukommt).

Nach dem Grundsatz der **Firmenwahrheit** (§ 18 Abs. 2 HGB) sind somit auch Firmenzusätze verboten, die geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Entscheidend ist dabei die Sicht eines durchschnittlichen Angehörigen des betroffenen Personenkreises bei verständiger Würdigung (EuGH WRP 93, 233, 234). Aus dem Grundsatz der **Firmenunterscheidbarkeit** folgt, dass die Firma geeignet sein muss, das Unternehmen von bereits bestehenden und eingetragenen Firmen deutlich zu unterscheiden. Nach § 30 Abs. 1 HGB gilt diese Unterscheidungsfähigkeit aber nur für Firmen im selben Ort oder derselben Gemeinde; die Unterscheidbarkeit gleicher Firmen in unterschiedlichen Gemeinden ergibt sich ausreichend aus der Angabe des Sitzes der Unternehmen (z. B. Volksbank Bonn eG).

Die Frage der ausreichenden Unterscheidbarkeit hat der BGH (BGH WM 1992, 1643) dahingehend entschieden, dass die Firma „Volksbank eG“ lediglich ein Gattungsbegriff sei. Die Bezeichnung weise keine namensmäßige Unterscheidbarkeit auf. Das firmenrechtliche „Freihaltebedürfnis“ schließe es aus, mit einem Gattungsbegriff den Geschäftsbereich für Mitbewerber zu sperren, die Geschäfte gleicher Art betreiben wollen.

Anderes gilt, sofern eine gesetzliche Regelung vorliegt. Dies gilt z. B. bei der Bezeichnung „Bank“. Gemäß § 39 Abs. 1 KWG dürfen diese Bezeichnung nur Kreditinstitute führen, die eine Geschäftserlaubnis nach § 32 KWG besitzen. Die Bezeichnung „Volksbank“ dürfen seit einer Gesetzesänderung im Jahre 1962 nur Kreditinstitute führen, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind (§ 39 Abs. 2 KWG).

2. „Genossenschaft“ als freihaltebedürftiger Begriff

Genossenschaft wird als „Gattungsbegriff“ behandelt.

Ihre Definition nach Duden lautet: *„Vereinigung, Zusammenschluss mehrerer Personen mit dem Ziel, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb den Einzelnen wirtschaftlich zu fördern.“*

Bei Vereinen z. B. findet sich die Bezeichnung öfter im Vereinsnamen.

Beispiele:

- Kleingärtnerverein in Röhrsdorf firmiert unter dem Vereinsnamen „Genossenschaft e.V.“, Mitgliedsverein im Verband der Kleingärtner Chemnitz-Land e.V.
- Kulturgenossenschaft e.V., Berlin, konzipiert und realisiert internationale Kultur-, Kunst- und Bildungsprojekte mit Schwerpunkt Literaturvermittlung
- Seniorengenossenschaft Riedlingen e.V. bietet betreutes Wohnen zu Hause mit insgesamt 68 Wohnungen an, in denen hauswirtschaftliche Pflege durch ortsansässige Pflegedienste geleistet wird
- Turngenossenschaft 1886 Rimbach e.V. offeriert Sport- und Spielangebote

Es gilt bei Vereinen der sehr großzügige Grundsatz der freien Namenswahl. Dieser muss gem. § 57 BGB auch in das Vereinsregister eingetragen werden. Grundsätzlich kann ein Verein seine Bezeichnung frei wählen. So sind Phantasienamen ebenso zulässig wie Bezeichnungen in einer Fremdsprache. Der Namensinhalt muss nicht zwingend in Beziehung zum Vereinszweck stehen. Etwas Anderes gilt nach dem Grundsatz der Namenswahrheit bzw. des Irreführungsverbots, der auch im Vereinsrecht Anwendung findet (s. o.), wonach nicht durch den Vereinsnamen über Zweck, Größe, Alter oder sonstige Verhältnisse getäuscht werden darf. Abzustellen ist darauf, was für die Verkehrskreise wesentlich ist. Beispiele sind die Begrifflichkeit „Institut“, wo nach dem Vereinszweck tatsächlich ein Bezug zur Wissenschaft und Forschung bestehen muss, „Partei“ kann nur im Vereinsnamen geführt werden, wenn ein Bezug zu einer politischen Zielsetzung vorhanden ist.

Als täuschend wurden beispielsweise folgende Vereinsnahmen gerichtlich eingestuft:

- „International Chamber of Commerce“ für einen Verein ohne Bindung zu staatlichen Stellen und Organisationen der Wirtschaft
- „Stiftung“ als ein Verein, dessen Einnahmen sich aus Mitgliedsbeiträgen und -spenden speist und der keiner Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegt
- „ärztlicher Arbeitskreis“, wenn nur 1/3 der Mitglieder des Vereins Ärzte sind

Nach § 3 UWG ist der Gebrauch einer Firma unzulässig, wenn er irreführend ist. Hierauf könnte sich eine eingetragene Genossenschaft berufen, wenn ein Verein regional in Namenskonkurrenz auftritt. Ggf. wird der Verein im Register gelöscht.